

Satzung des Montessori Unterallgäu e.V.



§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Montessori Unterallgäu. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 86842 Türkheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in 86842 Türkheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist, die Bildung und Erziehung von Kindern im Unterallgäu und Umgebung gemäß der Montessori-Pädagogik zu fördern und zu verwirklichen. Kinder und Jugendliche sollen eine kontinuierliche Bildung erhalten, die deren individuellen Entwicklungsbedürfnisse berücksichtigt.

Zur Zweckverwirklichung setzt sich der Verein zur Aufgabe:

- a) Die zeitgemäße praktische Umsetzung der zeitlosen Bildungsprinzipien der Reformpädagogin Maria Montessori zu fördern und weiterzuentwickeln.
 - b) Die Gründung und Erhaltung einer Montessori Schule im Unterallgäu zu unterstützen.
 - c) Die Öffentlichkeit über entsprechende Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten zu informieren und dafür zu interessieren.
 - d) Zu diesem Zweck kann der Verein allein oder mit anderen Vereinen zusammen Träger entsprechender Bildungseinrichtungen (z.B. Schule) sein.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Beitrag, Pflichtstunden

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es gibt Vollmitglieder und fördernde Mitglieder.

(2) Vollmitglieder haben sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht.

(3) Fördermitglieder unterstützen durch ihren Vereinsbeitrag die Aufgaben des Vereins. Fördermitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Sollte der Vorstand gegen eine Aufnahme sein, muss eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Ablehnung bedarf einer Begründung und wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, sie ist unanfechtbar

(5) Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Zeitpunkt des Eintritts für das jeweilige Kalenderjahr sofort fällig. In den Folgejahren ist er je im Januar für das Kalenderjahr fällig.

(6) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlich Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(7) Sind Elternteile Vollmitglieder, erlischt die Vollmitgliedschaft mit dem Ausscheiden des(r) Kindes(r) aus der Schule und geht in die Fördermitgliedschaft über. Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit die Fortführung der Vollmitgliedschaft auch nach Beendigung des Schulbesuchs seines(r) Kindes(r) zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(8) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen diesem und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen und fördernde Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesen und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Vollmitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Vollmitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, bei einer Familienmitgliedschaft haben beide Erziehungsberechtigte jeweils ein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, Kassierer, Schriftführer und einem Beisitzer.
- (2) Vorstände im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassierer. Die vorher Genannten vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Mit Außenwirkung wird bestimmt, dass Geschäfte von folgender Art der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen: Kreditaufnahme, Bürgschaften, Grundstücksgeschäfte, Verträge mit einem Gesamtumfang von über 20.000€. Diese Regelung hat Außenwirkung und soll in das Vereinsregister mit eingetragen werden.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Dies muss in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (7) Im Übrigen haben, je nach finanzieller Situation des Vereins, die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, usw.

§8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder, e) Regelung von Personalangelegenheiten, f) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Geschäftsberichtes für jedes Geschäftsjahr.

§9 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Vollmitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vollmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vollmitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von sieben Tagen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter geleitet.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung,

- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Schulgebühren,
 - c) Ausarbeitung und jährliche Anpassung der Schulordnung.
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Auflösung des Vereins.
 - g) Genehmigung des Wirtschaftsplans inklusive Finanzierungs-, Investitions- und Stellenplans.
 - h) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, bei Vorstellungsgesprächen einen von ihnen gewählten Vertreter dabei zu haben.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich vorzugsweise per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss die Einladung mit Tagesordnung mindestens eine Woche vorher erfolgen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Eine Mitgliederversammlung kann sowohl online als auch in Präsenz stattfinden. Bei Präsenzversammlungen ist die Teilnahme via Videokonferenz zulässig und die Stimme zählt.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

§13 Geschäftsbericht, Wirtschaftsplan

Der Vorstand hat spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres den Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr zu erstellen und einer geeigneten Rechnungsprüfungskommission zur Rechnungsprüfung vorzulegen. Diese hat den Bericht innerhalb eines weiteren Monats zu prüfen. Rechtzeitig vor Beginn eines neuen

Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Übersicht über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben (Wirtschaftsplan) zu erstellen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an ebenfalls steuerbegünstigte eingetragene Vereine, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Verwirklichung der Montessori-Pädagogik im Sinne der Förderung von Bildung bzw. Erziehung verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt die begünstigten Vereine.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Vorstehende Satzung wurde am 12.05.2024 errichtet.